

Satzung

des Unternehmervereins Satow und Umgebung e.V.

Artikel 1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Unternehmerverein Satow und Umgebung e.V.". Er hat seinen Sitz in Satow und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- Wirtschafts- und Strukturförderung von Satow und Umgebung
- Förderung von sportlichen und kulturellen Maßnahmen in Satow

Artikel 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden als:

- Ordentliches Mitglied
- Förderndes Mitglied
- Ehrenmitglied

Artikel 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und erklärt, die Zwecke des Vereins aktiv zu fördern
- (2) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, die die Satzung anerkennt und erklärt, den Verein passiv zu fördern
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Sie kann nur durch natürliche volljährige Personen erworben werden, die sich um die Interessen des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben
- (4) Soweit die Mitgliedschaft nicht ehrenhalber verliehen wird, ist die Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit bei juristischen Personen oder -gesellschaften
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere Verletzung der satzungsmäßigen Zwecke oder Beschlüsse der Vereinsorgane, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung 2/3 der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief bekanntzumachen

Artikel 8 – Mitgliederbeiträge

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages bestimmt sich nach der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Diese kann den Beitrag rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr festsetzen, soweit seit Beginn des Geschäftsjahres noch nicht drei Monate verstrichen sind. Ein Mitglied, das daraufhin noch nicht drei Monate nach Verabschiedung der rückwirkenden Beitragsordnung seine Mitgliedschaft kündigt, zahlt den Beitrag in der bisherigen Höhe fort
- (3) Die Beitragsordnung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen bei den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Hierzu bedarf es der vorangehenden Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Artikel 9 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das Inventar und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- (2) Mit Ausnahme des fördernden hat jedes volljährige Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in die Organe des Vereines wählen lassen. Es gilt das Prinzip der Selbstorganschaft.

Artikel 10 – Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Artikel 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, daß neben dem Schriftführer bis zu drei weiteren Mitgliedern in den Vorstand als Beisitzer gewählt werden
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter gemeinsam oder durch einen der Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist nur, wer zur Vertretung des Vereins befugt ist

- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über € 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit der Mitglieder hierzu die Zustimmung erteilt hat. Barabhebungen sind bis € 1.000,00 möglich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit der Mitglieder hierzu die Zustimmung erteilt hat
- (5) In den Vorstand können fachkundige Dritte kooptiert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Mehrheit

Artikel 12 – Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung, Streichung von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Gesellschaft einzuholen

Artikel 13 – Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung zusätzlich bestimmten Beisitzer einzeln zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, so hat die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Bestätigung bedarf es nicht, wenn zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung die Wahlperiode des Vorstandes endet
- (3) Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, an der mehr als 50 Prozent der Vereinsmitglieder teilnehmen

Artikel 14 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte deren gewählter Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein 1. Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise bei dessen Abwesenheit des 1. Stellvertreters
- (2) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einzuberufen. Soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die gewählten Vorstandsmitglieder mündlich ihre Zustimmung zur Fristverkürzung erklären
- (3) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. seinen 1. Stellvertreter geleitet, bei deren Abwesenheit durch das nach Lebensjahren älteste gewählte Vorstandsmitglied
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichen oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

Artikel 15 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Bestätigung der Ersatzmitglieder des Vorstandes; ersatzweise deren Nachwahl
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung
 - Verabschiedung der Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen
 - Bestimmung der Anzahl der beisitzenden Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Prüfungsberichtes

Artikel 16 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Ablauf der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

- (2) Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekanntzugeben. Der Antrag der Satzungsänderung muss dem Mitglied spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen

Artikel 17 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein gewähltes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bis dahin leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied oder vertretungsberechtigte Organ eines solchen die Sitzung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden
- (3) Wahlen sind auf Anforderung eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim durchzuführen. Im Übrigen haben Abstimmungen schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zum Beisitzer im Vorstand sind diejenigen gewählt, die bis zum Erschöpfen der jeweils zu wählenden Mitglieder in einem Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei einer Stimmgleichheit des letzten zu besetzenden Amtes erfolgt zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl. Soweit nach dieser Satzung eine Einzelwahl stattzufinden hat, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Vereinigt kein Kandidat die notwendigen Stimmen auf sich im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung festhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Artikel 18 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die ersten der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Von der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung sind ausgenommen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Artikel 19 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weiterhin muss sie durch den Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe aller Gründe diese außerordentliche Mitgliederversammlung fordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Artikel 16 bis 18 entsprechend.

Artikel 20 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die den Prüfungsbericht schriftlich zu erstatten haben
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung des Vorstandes. Eine ununterbrochene Wiederwahl ist nur einmalig zulässig
- (3) Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen
- (4) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen

Artikel 21 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Artikel 17 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Ältesten im Sinne des Artikel 11 gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Artikel 22 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung sowie nachfolgende Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.06.1996 errichtet.

Vorsitzende: Frau Mona Pannicke-Anbuhl

1. Stellvertreter: Herr Andreas Wendt

2. Stellvertreter: Herr Jörg Allwardt

Schatzmeister: Frau Sabine Kellermann

Schriftführer: Herr Christian Lärütz